

## Anhang

### Gebührenverzeichnis (gültig ab 01.01.2011)

#### Anlage 1:

Abschnitt I: Gebühren bei **gewerblichen und gewerbsmäßigen Schlachtungen** für amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, Probenahme zu BSE-/TSE-Test und Rückstandsuntersuchungen

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier		
	ein Tier je Anlass	2 bis 5 Tiere je Anlass	> 5 Tiere je Anlass
<b>1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b>			
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	23,50	21,35	16,60
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	14,35	10,75	06,85
- mit Trichinenuntersuchung Quetschmethode: Verdauungsmethode:	--- 17,05	--- 13,45	--- 09,55
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	29,50	27,25	22,45
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1</sup>	35,25	33,00	28,20
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	13,20	10,20	06,15
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	08,20	04,60	00,60
1.6. Haarwild einschließlich Farmwild/Gehegewild <sup>10</sup> (außer Schwarzwild) - ohne Trichinenuntersuchung:	14,85	11,85	07,85
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1/4</sup>	20,60	17,60	13,60
1.7. Schwarzwild einschließlich Farmschwarzwild/ Gehegeschwarzwild <sup>10</sup> - ohne Trichinenuntersuchung	14,85	11,85	07,85
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode):	20,60	17,60	13,60
1.8. Farmwild/Gehegewild Schlachttieruntersuchung der Schlachttiere im Bestand bei gewerblicher/gewerbsmäßiger Tätigkeit (je untersuchtes Tier im Kalenderjahr; Jahreshöchstgebühr je Bestand ist zu beachten) <sup>3</sup>	unabhängig von der Tierzahl für erstes Tier:  06,00	ab dem 2. Tier  01,50	01,50 (Jahreshöchstgebühr/ Bestand: 139,00 EUR)

<b>2. Untersuchung auf Trichinen</b>			
2.1. Wildschwein (Schwarzwild) und Dachs (Verdauungsmethode)			
- Probe durch JAB	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (ohne Fahrt)	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (mit Fahrt)	10,25	07,25	06,50
- Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) <sup>6</sup>			
- Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75	05,75	05,75
2.2. anderes trichinenuntersuchungspflichtiges Wild einschließlich Sumpfbiber (außer Schwarzwild) (Verdauungsmethode <sup>1</sup> ):			
- TU durch TA (ohne Fahrt)	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (mit Fahrt)	10,25	07,25	06,50
- Probe bzw. TU. durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren)			
- Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75	05,75	05,75
2.3. Hausschwein Quetschmethode: Verdauungsmethode:	---	---	---
	02,70	02,70	02,70
2.4. Einhufer Quetschmethode <sup>1</sup> Verdauungsmethode	---	---	---
	05,75	05,75	05,75
<b>3. Probenahme zum BSE-/TSE-Test</b>			
3.1. Probenahme zum BSE-Test <sup>11</sup>	11,20	11,20	11,20
3.2. Probenahme zum TSE-Test <sup>11</sup>	05,00	05,00	05,00
<b>4. Rückstandsuntersuchungen</b>			
4.1. Pauschale für Rückstandsuntersuchungen je Tier gemäß Nr. 1.1. bis 1.4. (RL 96/23/EWG), Stand: 24.11.2010	00,17	00,17	00,17
4.2. Pauschale für Rückstandsuntersuchungen (gemäß RL 96/23/EWG) je Tonne Geflügelfleisch im Schlachtbetrieb, Stand: 24.11.2010	01,39	01,39	01,39

5. Gebühren bei gewerblichen/gewerbsmäßigen Schweineschlachtungen und höheren Schlachtzahlen je Schlachttag (mit Trichinenuntersuchung) für Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen in Stück (Kategorisierung) je Schlachttag - 6. bis 35. - 36. bis 64. - 65. bis 119. - ab 120.	---	---	09,55
	---	---	08,20
	---	---	07,20
	---	---	06,05
6. Gebühren für die Geflügelfleischuntersuchung sowie die Untersuchung von Fleisch von Federwild (im Rahmen von gewerblichen oder gewerbsmäßigen Schlachtungen bei Überschreitung der geringen Mengen oder Lohnschlachtungen) oder das in zugelassenen Betrieben zur Untersuchung vorgestellt wird - je Tier:	04,65	01,05	00,20

Abschnitt II: Gebühren **bei Hausschlachtungen** für amtliche Schlachttier- bzw. Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, Probenahme zum BSE-/TSE-Test

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier			
	mit Fleischuntersuchung		mit Schlachttier- und Fleischuntersuchung	
	1. Tier	weitere Tiere/ je Tier	1. Tier	weitere Tiere/ je Tier
<b>1. Fleisch- bzw. Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b>				
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	20,50	16,00	23,60	19,10
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	13,00	8,50	14,40	9,90
- mit Trichinenuntersuchung Quetschmethode:	19,50	15,00	20,90	16,40
Verdauungsmethode:	19,50	15,00	20,90	16,40
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	25,15	20,65	29,50	25,00
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1</sup>	30,90	26,40	35,25	30,75
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	12,20	7,70	13,20	8,70
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	8,10	3,60	8,20	3,70

1.6. Haarwild einschließlich Farmwild/Gehegewild (außer Schwarzwild) - ohne Trichinenuntersuchung:	14,85	10,35	16,60 <sup>2</sup>	12,10 <sup>2</sup>
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1/4</sup>	20,60	16,10	22,35 <sup>2</sup>	17,85 <sup>2</sup>
1.7. Schwarzwild einschließlich Farmschwarzwild/ Gehegeschwarzwild - ohne Trichinenuntersuchung	14,85	10,35	16,60 <sup>2</sup>	12,10 <sup>2</sup>
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	20,60	16,10	22,35 <sup>2</sup>	17,85 <sup>2</sup>
<b>2. Untersuchung auf Trichinen</b>				
2.1. Wildschwein (Schwarzwild) und Dachs (Verdauungsmethode) - Probe durch JAB - TU durch TA (ohne Fahrt) - TU durch TA (mit Fahrt) - Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) <sup>6</sup> - Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt) - Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt) - Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75 09,05 <sup>6</sup> 13,55 <sup>6</sup>  03,30 07,80  05,75	05,75 09,05 <sup>6</sup> 09,05 <sup>6</sup>  03,30 03,30  05,75	05,75 09,05 <sup>6</sup> 13,55 <sup>6</sup>  03,30 07,80  05,75	05,75 09,05 <sup>6</sup> 09,05 <sup>6</sup>  03,30 03,30  05,75
2.2. anderes trichinenuntersuchungspflichtiges Wild einschließlich Sumpfbiber (außer Schwarzwild) (Verdauungsmethode <sup>1</sup> ): - TU durch TA (ohne Fahrt) - TU durch TA (mit Fahrt) - Probe bzw. TU. durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) - Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt) - Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt) - Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	09,05 13,55  03,30 07,80  05,75	09,05 09,05  03,30 03,30  05,75	09,05 13,55  03,30 07,80  05,75	09,05 09,05  03,30 03,30  05,75
2.3. Hausschwein Quetschmethode: Verdauungsmethode:	06,50 06,50	06,50 06,50	06,50 06,50	06,50 06,50
2.4. Einhufer Quetschmethode <sup>1</sup> Verdauungsmethode	05,75 <sup>1</sup> 05,75	05,75 <sup>1</sup> 05,75	05,75 <sup>1</sup> 05,75	05,75 <sup>1</sup> 05,75
<b>3. Probenahme zum BSE-/TSE-Test</b>				
3.1. Probenahme zum BSE-Test <sup>11</sup>	11,20	11,20	11,20	11,20
3.2. Probenahme zum TSE-Test <sup>11</sup>	05,00 <sup>5</sup>	05,00 <sup>5</sup>	05,00 <sup>5</sup>	05,00 <sup>5</sup>

## **Anlage 2**

Lebendgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb (gilt nicht für Hausschlachtungen)

<b>Kostenpflichtige Tätigkeit: Lebendgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>	<b>Gebühr je Untersuchung (in EUR)</b>
Untersuchung von insgesamt bis zu 4000 Stück Geflügel im Rahmen einer Schlachttieruntersuchung <sup>7</sup>	47,25 <sup>7</sup>
Untersuchung von insgesamt über 4000 Stück Geflügel im Rahmen einer Schlachttieruntersuchung <sup>7</sup>	79,00 <sup>7</sup>

## **Anlage 3**

Kontrollgebühren in lebensmittelhygienerechtlich zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern sowie zugelassenen Zerlegungsbetrieben

<b>Gebührenpflichtiger Tatbestand: Kontrollen in lebensmittelhygienerechtlich zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern sowie Zerlegungsbetrieben</b>	<b>Gebühr je Kontrolle (in EUR)</b>
1. Hygienekontrolle in fleischhygienerechtlich zugelassenen Kühl- und Gefrierhäusern	<b>15,75</b> je angefangene Viertelstunde
2. Hygienekontrolle in zugelassenen Zerlegebetrieben, die an einen Schlachthof bzw. eine Schlachtstätte angeschlossen sind <sup>8</sup>	<b>2,00 je Tonne</b> angelieferten und zerlegten Fleisches am Tag der Kontrolle <sup>8</sup>
3. Hygienekontrolle in zugelassenen Zerlegebetrieben, die nicht unter Nr. 2 fallen <sup>8</sup>	<b>2,00 je Tonne</b> angelieferten und zerlegten Fleisches am Tag der Kontrolle <sup>8</sup>

**Anlage 4: Erhöhter Gebührensatz** (mit **80 %** Zuschlag auf Stückvergütungen und Zuschläge gemäß § 8 (3) Buchst. a des Tarifvertrages Fleischuntersuchung: Unter anderem bei vollständiger Fleischuntersuchung auf Verlangen außerhalb folgender Zeiten: 07:00 bis 18:00, samstags nach 15:00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen oder wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht)

Abschnitt I: Gebühren bei **gewerblichen und gewerbsmäßigen Schlachtungen** für amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, Probenahme zu BSE-/TSE-Test und Rückstandsuntersuchungen

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier		
	ein Tier je Anlass	2 bis 5 Tiere je Anlass	> 5 Tiere je Anlass
<b>1. Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b>			
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	38,90	36,65	29,25
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	22,20	18,60	12,10
- mit Trichinenuntersuchung Quetschmethode:	---	---	---
Verdauungsmethode:	24,90	21,35	14,80
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	49,50	47,25	39,85
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1</sup>	55,25	53,00	45,60
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	20,15	17,15	10,50
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	11,15	07,55	00,90
1.6. Haarwild einschließlich Farmwild/Gehegewild <sup>10</sup> (außer Schwarzwild) - ohne Trichinenuntersuchung:	23,15	20,15	13,55
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1/4</sup>	28,90	25,90	19,30
1.7. Schwarzwild einschließlich Farmschwarzwild/ Gehegeschwarzwild <sup>10</sup> - ohne Trichinenuntersuchung	23,15	20,15	13,55
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode):	28,90	25,90	19,30
1.8. Farmwild/Gehegewild Schlachttieruntersuchung der Schlachttiere im Bestand bei gewerblicher/gewerbsmäßiger Tätigkeit (je untersuchtes Tier im Kalenderjahr) <sup>3</sup>	unabhängig von der Tierzahl für erstes Tier:  06,00	ab dem 2. Tier  01,50	01,50 (Jahreshöchstgebühr/ Bestand: 139,00 EUR)

<b>2. Untersuchung auf Trichinen</b>			
2.1. Wildschwein (Schwarzwild) und Dachs (Verdauungsmethode)			
- Probe durch JAB	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (ohne Fahrt)	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (mit Fahrt)	10,25	07,25	06,50
- Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) <sup>6</sup>			
- Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75	05,75	05,75
2.2. anderes trichinenuntersuchungspflichtiges Wild einschließlich Sumpfbiber (außer Schwarzwild) (Verdauungsmethode <sup>1</sup> ):			
- TU durch TA (ohne Fahrt)	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (mit Fahrt)	10,25	07,25	06,50
- Probe bzw. TU. durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren)			
- Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt)	---	---	---
- Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75	05,75	05,75
2.3. Hausschwein Quetschmethode: Verdauungsmethode:	---	---	---
	02,70	02,70	02,70
2.4. Einhufer Quetschmethode <sup>1</sup> Verdauungsmethode	---	---	---
	05,75	05,75	05,75
<b>3. Probenahme zum BSE-/TSE-Test</b>			
3.1. Probenahme zum BSE-Test <sup>11</sup>	11,20	11,20	11,20
3.2. Probenahme zum TSE-Tes <sup>11t</sup>	05,00	05,00	05,00
<b>4. Rückstandsuntersuchungen</b>			
4.1. Pauschale für Rückstandsuntersuchungen je Tier gemäß Nr. 1.1. bis 1.4. (RL 96/23/EWG), Stand: 24.11.2010	00,17	00,17	00,17
4.2. Pauschale für Rückstandsuntersuchungen (gemäß RL 96/23/EWG) je Tonne Geflügelfleisch im Schlachtbetrieb, Stand: 24.11.2010	01,39	01,39	01,39

5. Gebühren bei gewerblichen/gewerbsmäßigen Schweineschlachtungen und höheren Schlachtzahlen je Schlachttag (mit Trichinenuntersuchung) für Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen in Stück (Kategorisierung) je Schlachttag - 6. bis 35. - 36. bis 64. - 65. bis 119. - ab 120.	---	---	09,55
	---	---	08,20
	---	---	07,20
	---	---	06,05
6. Gebühren für die Geflügelfleischuntersuchung sowie die Untersuchung von Fleisch von Federwild (im Rahmen von gewerblichen oder gewerbsmäßigen Schlachtungen bei Überschreitung der geringen Mengen oder Lohnschlachtungen) oder das in zugelassenen Betrieben zur Untersuchung vorgestellt wird - je Tier:	04,75	01,15	00,30

Abschnitt II: Gebühren bei **Hausschlachtungen (erhöhter Gebührensatz, + 80 %)** für amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, Probenahme zum BSE-/TSE-Test

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühr in EUR je Tier			
	mit Fleischuntersuchung		mit Schlachttier- und Fleischuntersuchung	
	1. Tier	weitere Tiere/ je Tier	1. Tier	weitere Tiere/ je Tier
<b>1. Fleisch- bzw. Schlachttier- und Fleischuntersuchung</b>				
1.1. Rinder einschließlich Jungrinder aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	33,20	28,70	38,90	34,40
1.2. Schweine einschließlich Ferkel aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	19,85	15,35	22,20	17,70
- mit Trichinenuntersuchung Quetschmethode:	26,35	21,85	28,70	24,20
Verdauungsmethode:	26,35	21,85	28,70	24,20
1.3. Einhufer aller Gewichtsklassen - ohne Trichinenuntersuchung	41,70	37,20	49,50	45,00
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1</sup>	47,45	42,95	55,25	50,75
1.4. Schafe und Ziegen (einschließlich der jeweiligen Lämmer) aller Gewichtsklassen <sup>9</sup>	18,25	13,75	20,15	15,65
1.5. Hasen- und Wildkaninchen	11,05	06,55	11,15	06,65

1.6. Haarwild einschließlich Farmwild/Gehegewild <sup>10</sup> (außer Schwarzwild) - ohne Trichinenuntersuchung:	23,15	18,65	26,35 <sup>2</sup>	21,85 <sup>2</sup>
- mit Trichinenuntersuchung <sup>1/4</sup>	28,90	24,40	32,10 <sup>2</sup>	27,60 <sup>2</sup>
1.7. Schwarzwild einschließlich Farmschwarzwild/ Gehegeschwarzwild <sup>10</sup> - ohne Trichinenuntersuchung	23,15	18,65	26,35 <sup>2</sup>	21,85 <sup>2</sup>
- mit Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode)	28,90	24,40	32,10 <sup>2</sup>	27,60 <sup>2</sup>
<b>2. Untersuchung auf Trichinen</b>				
2.1. Wildschwein (Schwarzwild) und Dachs (Verdauungsmethode) - Probe durch JAB	05,75	05,75	05,75	05,75
- TU durch TA (ohne Fahrt)	09,05 <sup>6</sup>	09,05 <sup>6</sup>	09,05 <sup>6</sup>	09,05 <sup>6</sup>
- TU durch TA (mit Fahrt)	13,55 <sup>6</sup>	09,05 <sup>6</sup>	13,55 <sup>6</sup>	09,05 <sup>6</sup>
- Probe bzw. TU durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren) <sup>6</sup>				
- Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt)	03,30	03,30	03,30	03,30
- Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt)	07,80	03,30	07,80	03,30
- Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75	05,75	05,75	05,75
2.2. anderes trichinenuntersuchungspflichtiges Wild einschließlich Sumpfbiber (außer Schwarzwild) (Verdauungsmethode <sup>1</sup> ): - TU durch TA (ohne Fahrt)	09,05	09,05	09,05	09,05
- TU durch TA (mit Fahrt)	13,55	09,05	13,55	09,05
- Probe bzw. TU. durch verschiedene Beteiligte (TÄ, LÜVA, 2 Teilgebühren)				
- Teilgebühr Probe vom TA (ohne Fahrt)	03,30	03,30	03,30	03,30
- Teilgebühr Probe vom TA (mit Fahrt)	07,80	03,30	07,80	03,30
- Teilgebühr für die Untersuchung durch die Untersuchungsstelle	05,75	05,75	05,75	05,75
2.3. Hausschwein Quetschmethode:	06,50	06,50	06,50	06,50
Verdauungsmethode:	06,50	06,50	06,50	06,50
2.4. Einhufer Quetschmethode <sup>1</sup>	05,75 <sup>1</sup>	05,75 <sup>1</sup>	05,75 <sup>1</sup>	05,75 <sup>1</sup>
Verdauungsmethode	05,75	05,75	05,75	05,75
<b>3. Probenahme zum BSE-/TSE-Test</b>				
3.1. Probenahme zum BSE-Test <sup>11</sup>	11,20	11,20	11,20	11,20
3.2. Probenahme zum TSE-Test <sup>11</sup>	05,00 <sup>5</sup>	05,00 <sup>5</sup>	05,00 <sup>5</sup>	05,00 <sup>5</sup>

<b><u>Abkürzungen:</u></b>	LÜVA	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen
	JAB	Jagdausübungsberechtigter und vom LÜVA mit der Probenahme beauftragter Jäger
	TA, TÄ	amtlicher/amtlich beauftragter Tierarzt (TA) bzw. Tierärzte (TÄ)
	TU	amtliche Untersuchung auf Trichinella ssp. (Trichinenuntersuchung)

### **Fußnoten:**

- <sup>1</sup> Die Quetschmethode ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch das LÜVA anwendbar. Die Methode der Wahl ist in diesen Fällen stets die Verdauungsmethode/ Digestionsmethode.
- <sup>2</sup> Diese Angaben gelten nur für Farmwild/Gehegewild. Dabei ist zu beachten, dass die Schlachttieruntersuchung durch den dazu berechtigten Tierarzt vorzunehmen ist, der auch die Fleischuntersuchung durchführt. Die Gebühr für die insoweit durchgeführte Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist als Gesamtgebühr gemäß Nr. II.1.6. bzw. Nr. II.1.7. zu erheben.
- <sup>3</sup> Die Gebühr bezieht sich nur auf die Zahl an Tieren, die im Kalenderjahr geschlachtet werden und bei denen keine anderweitige Schlachttieruntersuchung durchgeführt und berechnet wird bzw. wurde. Der Tierbesitzer ist hinsichtlich dieser Tierzahl auskunftspflichtig. Die Gebühr ist vorzugsweise zum Zeitpunkt der letzten im Jahr stattfindenden Schlachtung/Untersuchung für das gesamte Jahr als Jahresgebühr zu erheben. Die Jahreshöchstgebühr je Bestand ist generell zu beachten.
- <sup>4</sup> Davon betroffen sind ebenfalls Bären, Füchse, Dachse und andere Fleisch fressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können und deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll.
- <sup>5</sup> Die entsprechende Probenahme ist nur nach vorheriger Absprache mit dem LÜVA vorzunehmen.
- <sup>6</sup> Diese erhöhte Gebühr, die einen entsprechenden Zuschlag beinhaltet, ist nur zu erheben, wenn die Proben nicht durch einen speziell vom LÜVA dafür beauftragten Jäger, der vom LÜVA die erforderlichen Wildmarken und Wildursprungsscheine erhalten hat, entnommen wurden.
- <sup>7</sup> Sollte zusätzlich zur Untersuchung die Erteilung einer oder mehrerer amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Beglaubigungen erforderlich sein, so werden hierfür zusätzliche Gebühren gemäß geltendem Verwaltungskostenrecht erhoben.
- <sup>8</sup> Die Ermittlung der Tonnage des zerlegten und entbeinten Fleisches ergibt sich aus den Lieferbelegen des angelieferten und für die Zerlegung vorgesehenen Fleisches und im Fall von angeschlossenen Schlachtbetrieben aus dem Schlachtaufkommen. Der Betriebsverantwortliche ist bezüglich der Vorlage der Lieferbelege und des Schlachtaufkommens einschließlich der Angabe des Gewichtes der geschlachteten Tiere auskunftspflichtig.
- <sup>9</sup> In dieser Gebühr sind die Kosten (Gebühren, Auslagen) für die Entnahme und Untersuchung von Proben für einen ggf. erforderlichen BSE-Test noch nicht enthalten.
- <sup>10</sup> In dieser Gebühr sind die Kosten (Gebühren, Auslagen) für die erforderliche Schlachttieruntersuchung im Bestand bei gewerblicher/gewerbsmäßiger Tätigkeit in Bezug auf Farmwild/ Gehegewild nicht enthalten.
- <sup>11</sup> Probenahme und Untersuchung erfolgen im Rahmen der Fleischuntersuchung bzw. epidemiologischer Untersuchungen.